S 23 SF 71/21 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	39
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einigungsgebühr bei Vergleich in mehreren, nicht verbundenen Klageverfahren
Leitsätze	Grundsätzlich können in derselben Angelegenheit Gebühren nur einmal gefordert werden. Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung, dass bei Einigung in mehreren unterschiedlichen Rechtsstreiten die Einigungsgebühr nur einmal anfällt.
Normenkette	RVG §§ 3, 14 – VV RVG Nr. 1005, 1006

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 SF 71/21 E
Datum	11.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 39 SF 65/22 B E
Datum	10.11.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. MÃ¤rz 2022 aufgehoben und der Beschluss der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des Sozialgerichts Neuruppin vom 2. Juli 2021 geÃ¤ndert. Die dem Antragsteller aus der Landeskasse zu zahlende VergÃ¼tung fÃ¼r das unter dem Aktenzeichen S 37 AS 1238/17 registrierte Verfahren wird auf 1.538,37 EUR festgesetzt.

Â

Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Kosten werden nicht erstattet.

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Zwischen den Beteiligten ist die HÃ¶he des VergÃ¼tungsanspruchs aus einer Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe streitig.

Â

Der Antragsteller erhob am 26. Juni 2017 im Namen von vier natÃ¼rlichen Personen Klage beim Sozialgericht Neuruppin (S 37 AS 1238/17), mit der er sich gegen die HÃ¶he der endgÃ¼ltigen Festsetzung von Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Juni 2016 bis zum 30. November 2016 sowie gegen die Geltendmachung von vier Erstattungsforderungen wandte (Aktenzeichen S 37 AS 1238/17; Bescheide des LeistungstrÃ¤gers vom 12. Dezember 2016, Widerspruchsbescheide vom 31. Mai 2017). Mit Beschluss vom 27. Februar 2018 wurde den KlÃ¤gern des Ausgangsverfahrens Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren gewÃ¤hrt und Rechtsanwalt K beigeordnet. Nach einem angenommenen Teilanerkenntnis des Beklagten wurde der Rechtsstreit fortgefÃ¼hrt.

Â

Am 18. Oktober 2017 erhob der Antragsteller fÃ¼r dieselben Personen eine weitere Klage beim Sozialgericht Neuruppin (Aktenzeichen S 37 AS 2026/17), mit der er sich gegen die HÃ¶he der endgÃ¼ltigen Festsetzung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II fÃ¼r die KlÃ¤ger des Ausgangsverfahrens in dem Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2017 bis zum 31. Mai 2017 wandte. In diesem Verfahren wurde den KlÃ¤gern mit Beschluss vom 23. April 2019 unter Beiordnung des Antragstellers Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Klageverfahren gewÃ¤hrt.

Â

Beiden Rechtsstreite wurden zu einem nichtÃ¶ffentlichen Termin am 17. September 2019 um 12.00 Uhr geladen und an dem Tag bis um 13.00 Uhr erÃ¶rtert. Im Rahmen eines protokollierten Vergleichs wurden beide Rechtsstreite erledigt.

Â

Am 14. Dezember 2020 beantragte der Antragsteller von der Staatskasse die

Festsetzung und Erstattung von GebÃ¼hren und Auslagen im PKH-Verfahren zu dem Rechtsstreit S 37 AS 1238/17 und machte insgesamt einen Betrag i.H.v. 1.538,37 EUR nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis (VV) zum RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) geltend:

Â

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG	300,00 EUR
ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr Nr. 1008 VV RVG	270,00 EUR
TerminsgebÃ¼hr Nr. 3106 VV RVG	280,00 EUR
ErledigungsgebÃ¼hr Nr. 1005, 1006 VV RVG	300,00 EUR
Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG	55,15 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG	42,60 EUR
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV RVG	25,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	245,62 EUR

Mit Beschluss vom 2. Juli 2021 hat die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle die aus der Staatskasse zu zahlenden GebÃ¼hren und Auslagen in HÃ¶he von 1.127,82 EUR festgesetzt:

VerfahrensgebÃ¼hr Nr. 3102 VV RVG	210,00 EUR
ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr Nr. 1008 VV RVG	189,00 EUR
TerminsgebÃ¼hr Nr. 3106 VV RVG	196,00 EUR
ErledigungsgebÃ¼hr Nr. 1005, 1006 VV RVG	210,00 EUR
Dokumentenpauschale Nr. 7000 VV RVG	55,15 EUR
Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
Fahrtkosten Nr. 7003 VV RVG	42,60 EUR
Tage- und Abwesenheitsgeld Nr. 7005 VV RVG	25,00 EUR
Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	180,07 EUR

Â

Aufgrund der BeschÃ¤ftigung mit derselben Problematik im weiteren Parallelverfahren liege der anwaltliche Aufwand durch die eingetretenen Synergieeffekte unter dem Durchschnitt vergleichbarer Verfahren vor dem Sozialgericht. Insgesamt seien die GebÃ¼hren i.H.v. 70 v.H. der jeweiligen MittelgebÃ¼hren (zzgl. der geltend gemachten Auslagen) festzusetzen.

Â

Auf den VergÃ¼tungsfestsetzungsantrag des Antragstellers zu dem Rechtsstreit S

37 AS 2026/17 (geltend gemacht insgesamt 1.423,84 EUR, GebÃ¼hren nach Nr. 7003 und Nr. 7005 VV RVG sind nicht geltend gemacht worden), hat die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle mit einem weiteren Beschluss vom 2. Juli 2021 die fÃ¼r dieses Verfahren von der Staatskasse zu zahlenden GebÃ¼hren und Auslagen in HÃ¶he von 1.013,29 EUR festgesetzt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass durch eingetretene Synergieeffekte insgesamt GebÃ¼hren i.H.v. 70 v.H. der jeweiligen MittelgebÃ¼hren (zzgl. der geltend gemachten Auslagen) zu berÃ¼cksichtigen seien.

Â

Der Antragsteller hat gegen beide Festsetzungen Erinnerungen eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, Synergieeffekte kÃ¶nnten nicht in beiden Parallelverfahren BerÃ¼cksichtigung finden. Es sei nicht beachtet worden, dass Arbeitserleichterungen allenfalls in dem spÃ¤ter gefÃ¼hrten Verfahren (S 37 AS 2026/17) BerÃ¼cksichtigung finden kÃ¶nnten (Verweis auf LSG Bayern, Beschluss v. 29. April 2016 â□□ L 15 SF 15/14 E).

Â

Am 4. Januar 2022 hat Rechtsanwalt K seinen VergÃ¼tungsanspruch an den Antragsteller abgetreten.

Â

Mit Beschluss vom 28. Januar 2022 (Aktenzeichen S 23 SF 72/21 E zum Ausgangsverfahren S 37AS 2026/17) hat das Sozialgericht (wohl unter Ã□nderung des Kostenfestsetzungsbeschlusses der Urkundsbeamtin) die aus der Staatskasse zu erstattenden GebÃ¼hren und Auslagen auf insgesamt 1.113,25 EUR festgesetzt und im Ã□brigen die Erinnerung zurÃ¼ckgewiesen. Die Festsetzung einer reduzierten VerfahrensgebÃ¼hr im Hinblick auf Synergieeffekte sei zutreffend erfolgt. Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist beim Senat zum Aktenzeichen L 39 SF 45/22 B E anhÃ¤ngig.

Â

Mit Beschluss vom 11. MÃ¤rz 2022, abgesandt am 16. MÃ¤rz 2022, hat das Sozialgericht im vorliegenden Verfahren (S 23 SF 71/21 E zum Ausgangsverfahren S 37 AS 1238/17) die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen. Eine Rangfolge der parallel gefÃ¼hrten Verfahren habe nicht bestanden, fÃ¼r beide Verfahren seinen gleichermaÃ□en Synergieeffekte zu berÃ¼cksichtigen.

Â

Mit seiner Beschwerde vom 31. MÃ¤rz 2022 wendet der Antragsteller sich weiter gegen die BerÃ¼cksichtigung von Synergieeffekten in dem vorliegenden Festsetzungsverfahren und beantragt sinngemÃ¤Ã□ die antragsgemÃ¤Ã□e Festsetzung der GebÃ¼hren und Auslagen unter Ã□nderung des

Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Â

Der Antragsgegner beantragt, der Beschwerde stattzugeben und die GebÃ¼hren und Auslagen antragsgemÃ¤Ã festzusetzen.

Â

Mit Beschluss vom 16. August 2022 ist das Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) in Verbindung mit Â§ 33 Abs. 8 Satz 2 RVG dem Senat Ã¼bertragen worden.

Â

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig (vgl. Â§ 33 Abs. 3 Satz 1, 3, Abs. 7 Satz 3 RVG in Verbindung mit Â§Â 56 Abs. 2 Satz 1 RVG).

Â

Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat das Sozialgericht mit dem mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss die Erinnerung des Antragstellers zurÃ¼ckgewiesen. Mit dem Beschluss Ã¼ber die Festsetzung vom 2. Juli 2021 ist zu Unrecht eine geringere als die vom Antragsteller beantragte VergÃ¼tung festgesetzt worden.

Der Antragsteller ist gem. Â§Â§ 55 Abs. 1, 45 RVG berechtigt, die zu gewÃ¤hrende VergÃ¼tung geltend zu machen.

Mit einer entsprechenden Abtretung des Anspruchs auf VergÃ¼tung des im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts ist vorliegend die Festsetzung durch einen Berechtigten erfolgt.

Gegenstand des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens nach Â§Â 56 RVG ist die gesamte Kostenfestsetzung, nicht nur die einzelne GebÃ¼hr, gegen deren Versagung sich die Erinnerung/die Beschwerde richtet. Begrenzt wird die ÃberprÃ¼fung nur durch den Antrag des Rechtsanwalts und das Verbot der â reformatio in peiusâ. Legt die Staatskasse keine Beschwerde ein, garantiert dies allein die Festsetzung auf die GesamthÃ¶he der von der Vorinstanz zuerkannten GebÃ¼hren. Das Gericht ist verpflichtet, die HÃ¶he der VergÃ¼tung vollumfÃ¤nglich zu prÃ¼fen. Es ist dabei nicht an die von den Beteiligten geÃ¤uÃerte Auffassung zur HÃ¶he der VergÃ¼tung gebunden (vgl. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss v. 28. September 2020 â L 1 SF 531/20 B â juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 5. Oktober 2016 â L 19 AS 1104/16 B â juris).

Â

Nach Â§ 1 Abs. 1 RVG bemessen sich die GebÃ¼hren und Auslagen fÃ¼r anwaltliche TÃ¤tigkeiten nach dem RVG. Die HÃ¶he der konkreten VergÃ¼tung bestimmt sich gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 2 RVG nach dem VergÃ¼tungsverzeichnis der Anlage 1 zum RVG (VV RVG). Auszugehen ist von der von dem Rechtsanwalt mit seinem Festsetzungsantrag getroffenen Bestimmung der VergÃ¼tungshÃ¶he, die, wenn sie â wie hier â von einem Dritten zu ersetzen ist, nicht verbindlich ist, soweit sie unbillig ist (Â§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG). Verbindlich ist eine GebÃ¼hr noch bei einer Abweichung von bis zu 20 v.H. von der als angemessen festzusetzenden (vgl. zum Toleranzrahmen auch BSG, Urteil v. 1. Juli 2009 â B 4 AS 21/09 R â juris, Rn. 19, m.w.N.; LSG Bayern, Beschluss v. 2. Dezember 2011 â L 15 SF 28/11 B E â juris; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss v. 20. Dezember 2021 â S 1 SF 1371/19 B â juris; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 28. Oktober 2021 â L 9 SO 11/21 B â juris).

Â

Der Rechtsanwalt bestimmt die GebÃ¼hr im jeweiligen Einzelfall unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen (Â§ 14 Abs. 1 S. 1 RVG), wobei die GebÃ¼hren in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden kÃ¶nnen (Â§ 15 Abs. 2 RVG) und die GebÃ¼hren die gesamte TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts in der Angelegenheit vom Auftrag bis zur Erledigung entgelten (Â§ 15 Abs. 1 RVG).

Â

Nach diesen MaÃstÃ¤ben ist die beantragte Kostenfestsetzung nicht zu beanstanden und billig. Die von dem Antragsteller geltend gemachte VerfahrensgebÃ¼hr ist nicht zu beanstanden. Vorliegend einspricht eine VerfahrensgebÃ¼hr nach VV 3102 (in der hier im Juni 2017 geltenden Fassung [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 RVG]) in HÃ¶he von 300,00 EUR (MittelgebÃ¼hr) der Billigkeit. Die VerfahrensgebÃ¼hr entsteht fÃ¼r das Betreiben des GeschÃ¤fts einschlieÃlich der Information ab Erteilung des Auftrages zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens und erfasst u.a. die VorprÃ¼fung, Besprechungen mit den Mandanten, die PrÃ¼fung der SchlÃ¼ssigkeit einer Klage, die Fertigung von SchriftsÃ¤tzen, eine dafÃ¼r erforderliche Literaturrecherche (vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 210; MÃ¼ller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 25. Auflage 2021, VV Vorb. 3, Rn. 54 f.). Die VergÃ¼tung ist in HÃ¶he der MittelgebÃ¼hr festzusetzen, wenn die TÃ¤tigkeit des Rechtsanwalts ausgehend vom Durchschnitt nicht nach oben oder nach unten unter Beachtung des Toleranzrahmens (s.o.) abweicht (BT Drs., a.a.O., S. 207). Die GebÃ¼hr ist dabei im Wege der GesamtwÃ¼rdigung der nach Â§ 14 Abs. 1 RVG im Einzelfall maÃgebenden UmstÃ¤nde des Einzelfalls, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der Auftraggeber (BSG, Urteil v. 27. September 2011 â B 4 AS 155/10 R â juris, Rn. 25; v. 1. Juli 2009,

a.a.O., Rn. 21), festzusetzen. Die Ã¼ber- oder unterdurchschnittliche AusprÃ¤gung eines Gesichtspunktes kann durch die Relevanz der Ã¼brigen UmstÃ¤nde ausgeglichen werden.

Â

In dem zu berÃ¼cksichtigenden Zeitraum des gesamten Klageverfahrens war die Rechtssache insgesamt hÃ¶chsten durchschnittlich zu bewerten, unter Einbeziehung des Toleranzrahmens ist die Geltendmachung der MittelgebÃ¼hr daher nicht zu beanstanden.

Â

Der zeitliche Aufwand, den der Rechtsanwalt tatsÃ¤chlich betrieben hat bzw. zu betreiben hatte (vgl. hierzu BSG, Urteil v. 1. Juli 2009, a.a.O., Rn. 28f.) ist als unterdurchschnittlich zu bewerten.

Â

Neben der Einreichung der ErklÃ¤rungen zu den persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fertigte der Rechtsanwalt vorliegend einen Klageschriftsatz, mit dem lediglich ein Akteneinsichtsgesuch gestellt sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, einen Schriftsatz zur BegrÃ¼ndung der Klage (vier Seiten), einen weiteren Schriftsatz von drei Seiten, sowie eine â□□Nachrichtâ□□, dass von einer weiteren Stellungnahme abgesehen werde. Ist die Fertigung von sechs SchriftsÃ¤tzen noch als durchschnittlich zu bewerten (BSG, a.a.O., Rn. 31), war vorliegend der Umfang nicht durchschnittlich. Zudem wurde Akteneinsicht genommen, was ebenfalls Ã¼blich ist. Auch der Umfang des vom Antragsteller fÃ¼r relevant gehaltenen Aktenumfangs (251 Seiten, s. Unterlegung der geltend gemachten Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG) bewegt sich noch im durchschnittlichen Rahmen eines Verwaltungsvorgangs in Angelegenheiten der Grundsicherung nach dem SGB II im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft bei BerÃ¼cksichtigung von Einkommen aus einer BeschÃ¤ftigung oder SelbstÃ¤ndigkeit.

Â

Die Schwierigkeit der anwaltlichen TÃ¤tigkeit ist vorliegend als durchschnittlich zu bewerten. Bei der Einordnung der rechtlichen Schwierigkeit ist im Rahmen des Sozialrechts nicht schon nach einzelnen Rechtsgebieten zu differenzieren, auch ist nicht relevant, ob ein Fachanwaltstitel erworben werden kann. Vielmehr ist allgemein davon auszugehen, ob der zu bearbeitende Fall von einem Normal- bzw. Routinefall bezogen auf das Sozialrecht abweicht (BSG, a.a.O., Rn. 35). Der Routinefall im Sozialrecht beinhaltet Darlegungen zu einem geltend gemachten Leistungsanspruch mittels Subsumtion des Sachverhalts unter die jeweiligen Tatbestandsmerkmale ohne umfangreiches Eingehen auf Rechtsprechung und Literatur, ohne BeweiswÃ¼rdigung. In der vorliegenden (Teil-)Anfechtungssituation

(endgÃ¼ltige Festsetzung des Leistungsanspruchs nach dem SGB II nach vorlÃ¤ufiger Festsetzung bei Einkommenserzielung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft) sind Darlegungen zu den formalen und materiellen Voraussetzungen einer Korrekturentscheidung (BSG, a.a.O., Rn. 35) und ggf. auch das Nachvollziehen von Erstattungsforderungen, die im Sozialrecht hÃ¤ufig mit der Korrekturentscheidung geltend gemacht werden, Ã¼blicherweise gefordert. Danach ist vorliegend von einem Durchschnittsfall auszugehen, denn der Rechtsanwalt hatte die endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung nach vorlÃ¤ufiger Leistungsbewilligung fÃ¼r eine Bedarfsgemeinschaft und die sich daraus ergebenen Erstattungsforderungen â auch unter BerÃ¼cksichtigung der VerÃ¤nderungen der Bedarfe fÃ¼r Kosten der Unterkunft bei Gutschriften bzw. Nachforderungen â nachzuvollziehen und darzulegen. Dabei hat der Rechtsanwalt auch auf die im Sozialrecht Ã¼blicherweise zu beurteilenden formellen Voraussetzungen fÃ¼r eine endgÃ¼ltige Festsetzung nach vorlÃ¤ufiger Leistungsbewilligung einzugehen. Dass bei der PrÃ¼fung auch das Einkommen und Absetzungen hiervon zu prÃ¼fen waren, ist ebenfalls im Sozialrecht Ã¼blich. Dass die PrÃ¼fung mehrere EinzelansprÃ¼che im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft nach Â§ 7 Abs. 3 SGB II umfasste sowie mehrere Bescheide zu prÃ¼fen waren, findet bereits BerÃ¼cksichtigung bei der âAuftragsmehrheitâ im Rahmen der ErhÃ¶hungsgebÃ¼hr nach Nr. 1008 VV RVG (vgl. MÃ¼ller-Rabe, a.a.O., Rn. 2). Bei der zu beurteilenden Schwierigkeit der Angelegenheit und beim Umfang kÃ¶nnen zwar Synergieeffekte zu einem parallel gefÃ¼hrten oder zuvor gefÃ¼hrten Rechtsstreit berÃ¼cksichtigt werden vgl. LSG Bayern, a.a.O.). Offenbleiben kann vorliegend, ob in dem vorliegenden Verfahren die BerÃ¼cksichtigung deshalb nicht vorzunehmen ist, weil dieses Verfahren zeitlich dem weiteren, von dem Rechtsanwalt fÃ¼r seine Mandantschaft zu dem nachfolgenden Bewilligungsabschnitt unter dem Aktenzeichen S 37 AS 2026/17 beim Sozialgericht gefÃ¼hrten Klageverfahren vorgelagert war. Zutreffend fÃ¼hrt der Antragsgegner nÃ¤mlich an, dass in dem vorliegenden Verfahren nicht allein die endgÃ¼ltige Festsetzung nach vorlÃ¤ufiger Festsetzung des Leistungsanspruchs unter BerÃ¼cksichtigung der Regelungen zur Ermittlung des Einkommens in dem Bewilligungszeitraum (Stichwort âBildung Durchschnittseinkommenâ) streitig war, sondern weiter die BerÃ¼cksichtigung von Absetzungen vom Einkommen und die Ermittlung des Gesamtbedarfs unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung. Ein Synergieeffekt mag danach in dem weiteren VergÃ¼tungsfestsetzungsverfahren zum Klageverfahren S 37 AS 2026/17 zu dem nachfolgenden Bewilligungszeitraum (wie dort mit einem Abschlag von 30 v.H.) zu berÃ¼cksichtigen sein, in dem (weiterhin) die Ermittlung des Einkommens streitig war.

Â

Aus Nr. 1008 VV RVG folgt vorliegend bei vier Auftraggebern eine ErhÃ¶hung um 90 v.H. (vgl. MÃ¼ller-Rabe, a.a.O., VV 1008, Rn. 265), so dass sich eine VerfahrensgebÃ¼hr von 570,00 EUR ergibt.

Â

Die TerminsgebÃ¼hr war nach Nr. 3106 VV RVG mit 280,00 EUR anzusetzen (1/2 von 560,00 EUR).

Â

FÃ¼r die Bestimmung der TerminsgebÃ¼hr ist die Dauer des Termins das wesentliche Kriterium, wobei vor den Sozialgerichten eine Dauer von 30 bis 50 Minuten als durchschnittlich zu bewerten ist (LSG Bayern, Beschluss vom 29. Januar 2016 â□□ L 15 SF 386/13 E â□□ juris, Rn. 38; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Oktober 2016 â□□ L 19 AS 646/16 B â□□ juris 14). Werden â□□ wie vorliegend â□□ mehrere Verfahren, die nicht miteinander verbunden sind, in einem Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung gemeinsam verhandelt und ergibt sich aus der Niederschrift Ã¼ber den Termin keine andere Zuordnung, ist die Gesamtdauer des Termins gleichmÃ¤Ã□ig auf die verhandelten Rechtsstreite aufzuteilen und der sich daraus im Einzelfall ergebende Zeitaufwand zu beurteilen (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, a.a.O.). Vorliegend sind die Rechtsstreite S 37 AS 2026/17 und S 37 AS 1238/17 gemeinsam verhandelt worden. Beginn der Verhandlung war nach den Ladungen 12.00 Uhr, die Verhandlung endete um 13.00 Uhr, so dass fÃ¼r das vorliegende Verfahren eine (noch) durchschnittliche Dauer von 30 Minuten anzunehmen ist.

Â

Da im Termin der Rechtsstreit durch Vergleich beendet worden ist, ist eine EinigungsgebÃ¼hr in HÃ¶he von 300,00 EUR â□□ wie geltend gemacht â□□ angefallen (Nr. 1005, 1006 VV RVG). GrundsÃ¤tzlich fallen die GebÃ¼hrentatbestÃ¤nde in jeder Angelegenheit gesondert an, kÃ¶nnen jedoch in derselben Angelegenheit nur einmal gefordert werden

(Â§ 15 Abs. 2 RVG). Jeder Rechtszug eines gerichtlichen Verfahrens gilt als besondere Angelegenheit (Â§ 17 Abs. 1 Nr. 1 RVG; MÃ¼ller-Rabe, a.a.O., Rn. 4). Daran Ã¤ndert sich nichts dadurch, dass in dem Termin der weitere Rechtsstreit ebenfalls mit dem Vergleich beendet worden ist.

Â

Konstellationen, die gebÃ¼hrenrechtlich als eine Angelegenheit gelten, sind in Â§ 16 RVG geregelt. Diese TatbestÃ¤nde sind vorliegend durch die zwei verhandelten Rechtsstreite nicht erfÃ¼llt. KÃ¶nnen danach fÃ¼r jede Angelegenheit â□□ hier Klageverfahren â□□ die einzelnen GebÃ¼hren gefordert werden, bedarf es einer besonderen Regelung, soweit hiervon eine Ausnahme gelten soll. Wie bei der TerminsgebÃ¼hr nach Nr. 3106 VV RVG (s.o.) fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung, dass bei einer Einigung in mehreren unterschiedlichen Rechtstreiten die GebÃ¼hr nach VV Nr. 1000 VV RVG nur einmal anfÃ¤llt (vgl. LSG Hessen, Beschluss v. 4. Januar 2021 â□□ L 2 AS 507/20 B â□□ juris, Rn. 33; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 28. Oktober 2021 â□□ L 9 SO 11/21 B â□□ juris). Die Regelung (VV 1005, 1006 VV RVG) lautet: â□□Die GebÃ¼hr entsteht fÃ¼r die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die

Ungewissheit Ã¼ber ein RechtsverhÃ¤ltnis beseitigt wird (â¦)â, wobei die HÃ¶he der GebÃ¼hr in gerichtlichen Verfahren der HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr entsprichtÂ und sich nicht erhÃ¶ht, wenn weitere AnsprÃ¼che, die in dem betreffenden Rechtsstreit nicht rechtshÃ¤ngig sind, mit in die Einigung einbezogen werden (VV 1006 Abs. 1 Satz 1 RVG). Ist danach eine ErhÃ¶hung der EinigungsgebÃ¼hr bei Einbeziehung weiterer, nicht in dem Rechtsstreit rechtshÃ¤ngiger AnsprÃ¼che ausgeschlossen, so bietet die Regelung grundsÃ¤tzlich keinen Anhalt dafÃ¼r, bei einer Einigung in einer Angelegenheit, fÃ¼r die GebÃ¼hren anfallen, das Entstehen der EinigungsgebÃ¼hr zu verneinen, wenn in einem gerichtlichen Vergleich im sozialgerichtlichen Verfahren auch eine weitere Einigung in einem anderen rechtshÃ¤ngigen Rechtsstreit (mit) herbeigefÃ¼hrt wird. Soweit vertreten wird, dass eine âeinheitliche Einigungâ immer nur zu einer EinigungsgebÃ¼hr fÃ¼hrt (MÃ¼ller-Rabe in Gerold/Schmidt, RVG, 22 Aufl., Nr.Â 1003Â VV RVGÂ Rn. 71 m.w.N.; Seltmann in BeckOK RVG, 57. Ed., Std. 09/2022, VV 1000, Rn. 45; LSG Nordrhein-Westfalen v. 6. Oktober 2016 â L 19 AS 646/16 B â juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. Februar 2016 â 8 E 651/15;Â OLG DÃ¼sseldorf, Beschluss vom 4. MÃ¤rz 2009 â II-10 WF 36/08,Â 10 WF 36/08 â juris; a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 7. April 2016 â L 7/14 AS 35/14 B â juris; LSG ThÃ¼ringen, Beschluss v. 22. Januar 2019 â L 1 SF 1300/17 B â juris, Rn. 19 ff.; LSG Hessen, Beschluss v. 4. Januar 2021 â L 2 AS 507/20 B â juris), folgt der Senat jedenfalls in Fallkonstellation wie der vorliegenden, in denen der Wille zur Verbindung nicht zum Ausdruck kommt und nicht lediglich aus prozessÃ¶konomischen (zeitlichen) GrÃ¼nden auf eine offensichtlich angezeigte und gewollte fÃ¶rmliche Verbindung verzichtet worden ist, dem nicht (anders noch Beschluss des Senats v. 21. Februar 2019 â L 39 SF 50/15 B E â juris). Auch der Antragsgegner geht vorliegend im Ãbrigen von einem Ansatz einer nicht nur anteilig angefallenen EinigungsgebÃ¼hr aus. Â Die BegrÃ¼ndung fÃ¼r den Anfall nur einer EinigungsgebÃ¼hr bei einem gerichtlichen Vergleich in mehreren, nicht verbundenen Rechtsstreiten, mit dem Abschluss eines einheitlichen gerichtlichen Vergleichs komme stets der Ã¼bereinstimmende Wille des Gerichts, der Parteien und ihrer AnwÃ¤lte zum Ausdruck, die Sachen fÃ¼r die Einigung als miteinander verbunden zu behandeln, Ã¼berzeugt nicht (vgl. OLG DÃ¼sseldorf,Â BeschlussÂ vomÂ 4. MÃ¤rz 2009Â â 10 WF 36/08 â juris, Rn. 6). Mit der EinigungsgebÃ¼hr wird die durch den Abschluss einer Einigung verbundene Mehrbelastung eines Rechtsanwalts vergÃ¼tet (MÃ¼ller-Rabe, a.a.O., VV 1000 Rn. 2). Dieser vom Gesetz zu honorierende Mehraufwand entsteht grundsÃ¤tzlich in jeder Angelegenheit. Liegen â wie hier â verschiedene Angelegenheiten i.S. des Â§ 17 RVG vor, so kann ein âinnerer Zusammenhangâ durch Verbindung hergestellt werden (vgl. BGH, Beschluss v. 24. MÃ¤rz 2016 â III ZB 116/15 â juris, NJW-RR 2016, 883; MÃ¼ller-Rabe, a.a.O., Rn. 11). Daneben stets eine (gewillkÃ¼rte) Verbindung dann anzunehmen, wenn Einigungen in verschiedenen Rechtsstreiten in einen âVergleichâ gefasst werden, fÃ¼hrt zu Inkonsistenten (s. TerminsgebÃ¼hr, Nr. 3106 VV RVG). Das Gesetz bietet keinerlei Anhaltspunkte, in welcher Weise eine Aufteilung einer GebÃ¼hr auf verschiedene Verfahren erfolgen sollte, denn der jeweilige Aufwand fÃ¼r eine Einigung kann unterschiedlich sein, so dass jedenfalls eine gleichmÃ¤Ãige Aufteilung einer GebÃ¼hr auf die Anzahl der Verfahren nicht zwingend ist (vgl. aber LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 6. Oktober 2016 â

L 19 AS 646/16 B â juris zu Nr. 1006 VV RVG a.F.). Der Gesetzgeber hat jedenfalls in Nr. 1006 VV RVG geregelt, dass sich die anfallende EinigungsgebÃ¼hr durch eine Erweiterung eines Vergleichs nicht erhÃ¶ht. Ein Entfallen bzw. eine Verringerung der GebÃ¼hr in einer tatsÃ¤chlich einer Einigung zugefÃ¼hrten Rechtssache ist jedoch nicht geregelt.Â Synergieeffekte, die durch die Betreibung mehrerer Angelegenheiten entstehen kÃ¶nnen, sind bei der VerfahrensgebÃ¼hr zu berÃ¼cksichtigen und wirken sich ggf. bei der HÃ¶he der EinigungsgebÃ¼hr nach Nr. 1006, 1000 VV RVG, die n HÃ¶he der VerfahrensgebÃ¼hr zu vergÃ¼ten ist, aus (i.E. LSG ThÃ¼ringen, Beschluss v. 22. Januar 2019, a.a.O.).

Â

Weiter war, wie geltend gemacht, die GebÃ¼hr nach Nr. 7000 VV RVG (Dokumentenpauschale) i.H.v. 55,15 EUR und die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG i.H.v. 20,00 EUR festzusetzen. Die GebÃ¼hren nach Nr. 7003 VV RVG (Fahrtkosten) und Nr. 7005 VV RVG (Abwesenheitsgeld) waren im Hinblick darauf, dass der Antragsteller in dem mitverhandelten Verfahren zum Aktenzeichen S 37 AS 2026/17 diese auch nicht anteilig geltend gemacht hat, vorliegend in der geltend gemachten HÃ¶he zu berÃ¼cksichtigen, so dass sich eine VergÃ¼tung in der vom Antragsteller geltend gemachten HÃ¶he von 1.538,37 EUR ergibt.

Â

Das Verfahren Ã¼ber die Beschwerde ist gebÃ¼hrenfrei (Â§ 56 Abs. 2 RVG). Kosten werden nicht erstattet (Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG in Verbindung mit Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

Â

Dr. DewitzÂ MÃ¼llerÂ Haack

Erstellt am: 31.01.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024